

Az.: 3 B 8/18
6 L 785/17

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Erteilung einer Ausbildungsduldung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, sowie die Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und Groschupp

am 10. April 2018

beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. November 2017 - 6 L 785/17 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Festsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 1. Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren ist abzulehnen. Denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat aus den nachstehenden Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, den Antragsgegner zu verpflichten, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht abzuschieben und ihm vorläufig eine Duldung zur Aufnahme einer Ausbildung zu erteilen. Zudem hat es zutreffend eine hinreichende Erfolgsaussicht und damit auch die begehrte Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren versagt.
- 3 3. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass der Erteilung einer Ausbildungsduldung § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG entgegenstehe. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen könnten bei dem Antragsteller aus Gründen, die er selbst zu vertreten habe, nicht vollzogen werden. Bei seiner Anhörung vor dem Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge habe er am 23. Dezember 2016 angegeben, er habe seinen Reisepass und seine ID-Karte in Libyen verloren. Am 7. Juni 2016 habe er gegenüber dem Antragsgegner erklärt, nicht im Besitz eines Passes oder sonstiger Identitätspapiere zu sein. Er werde derzeit geduldet, da die Behörden davon ausgegangen seien, dass er nicht im Besitz eines gültigen Passes und damit seine Ausreise aus tatsächlichen Gründen i. S. v. § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG unmöglich sei. Aus den Schriftsätzen seines Prozessbevollmächtigten ergebe sich hingegen, dass der Antragsteller im Besitz eines Passes sei, welchen er jedoch zur Vermeidung einer Abschiebung nicht herausgegeben habe. Nur Zug um Zug gegen Erteilung einer Ausbildungsduldung habe er sich zur Vorlage seines Passes bereit erklärt. Damit habe es der Antragsteller vorliegend zu vertreten, dass bei ihm aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nicht vollzogen werden könnten.

4 Dem hält der Antragsteller in seiner Beschwerdebeurteilung mit Schriftsatz vom 8. Januar 2018 entgegen, es komme darauf an, ob bei Vorlage des Ausbildungsvertrags mit Schreiben vom 16. Juni 2017 auf Grund seines Verhaltens vorhergehende aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht hätten eingeleitet werden können. Insoweit sei zu beachten, dass der ablehnende Asylbescheid vom 23. März 2016 mit Bescheid vom 24. Juni 2016 aufgehoben worden sei. Der folgende Ablehnungsbescheid sei wohl im Februar 2017 zugestellt und bestandskräftig geworden. Es komme deshalb auf unterlassene Mitwirkungshandlungen im Zeitraum Februar bis Juni 2017 an. Der einzige Anknüpfungspunkt für eine rechtswidrig unterlassene Mitwirkungshandlung sei ein Aufforderungsschreiben des Antragsgegners vom 12. Juni 2017. Dort sei aber ausgeführt, dass sich eine Kopie seines Passes in der Akte befinde. Damit habe aber Klarheit über die Identität des Antragstellers bestanden. Nur wenige Tage später sei der Ausbildungsvertrag vorgelegt worden.

5 Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

6 Das Verwaltungsgericht hat wie der Antragsgegner zutreffend darauf abgehoben, dass der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung zu Ausbildungszwecken nicht erfüllt. Die Erteilung einer solchen Duldung ist nämlich gemäß § 60a Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ausgeschlossen, wenn bei

dem Ausländer aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können. Dies setzt voraus, dass bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ergriffen wurden. Eine solche Maßnahme ist etwa gegeben, wenn eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG ergangen und im Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduldung vollziehbar ist (VGH BW, Beschl. v. 4. Januar 2017 - 11 S 2301/16 -, juris Rn. 17 ff.; vgl. auch Berlit, Aktuelle Rechtsprechung zum Aufenthaltsrecht 2016/2017, NVwZ-Extra 1, 15 m. w. N.). Ob dies hier der Fall ist, muss dahinstehen, da hierzu mit der Beschwerde keine Einwände erhoben wurden. Des Weiteren muss das Verhalten des Ausländers für den Nichtvollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen kausal sein (Berlit, a. a. O. m. w. N.).

- 7 Das Verwaltungsgericht hat hierzu zu Recht darauf verwiesen, dass der Antragsteller wahrheitswidrig zunächst gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und nachfolgend gegenüber dem Antragsgegner behauptet hat, seinen Reisepass und seine ID-Karte in Libyen verloren zu haben. Bereits mit Schreiben vom 7. November 2016 wurde er zur Vorlage eines gültigen Reisepasses, hilfsweise zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Identitätspapieres verpflichtet. Der Antragsteller legte hierauf am 15. November 2016 lediglich eine im Wesentlichen unleserliche Kopie seines Passes vor. Erst mit Schriftsätzen seines Bevollmächtigten vom 23. Oktober und 8. November 2017 erklärte der Antragsteller, im Besitz eines Passes zu sein und dieses aus Angst vor seiner Abschiebung nicht vorgelegt zu haben. Im Fall der Zusicherung der Erteilung einer Ausbildungsduldung werde er den Pass beim Antragsgegner vorlegen.
- 8 Das bis Ende Oktober 2017 wahrheitswidrige Behaupten, nicht im Besitz von Identitätspapieren zu sein, war ursächlich i. S. v. § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG dafür, dass der Antragsteller nicht abgeschoben wurde. Allein die fehlenden Reisedokumente waren für die Erteilung von Duldungen an den Antragsteller maßgeblich (z. B. Verlängerung der Duldung vom 28. Juli 2017 bis zum 28. Oktober 2017). Der Antragsteller war infolge der Ablehnung seines Asylbegehrens als insgesamt offensichtlich unbegründet durch Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 23. Februar 2017 - bestandskräftig seit dem 16. März 2017 - vollziehbar ausreisepflichtig. Hätte der Antragsteller der ihm gegenüber ausgesprochenen Verpflichtung gemäß § 82 Abs. 1, § 48 AufenthG entsprochen und die in seinem Besitz befindlichen Identitätspapiere vorgelegt, wäre ihm vom Antragsgegner keine Duldung erteilt und verlängert

worden. Vielmehr wäre vom Antragsgegner - wie auch vom Antragsteller befürchtet - die Durchsetzung seiner Ausreiseverpflichtung betrieben worden. Im Fall des Verschweigens vorhandener Identitätspapiere steht der Annahme einer Kausalität in Bezug auf eine unterbliebene Abschiebung zudem nicht entgegen, dass aufgrund einer geklärten Identität des Antragstellers für den Antragsgegner die Möglichkeit bestand, Passersatzpapiere zu beschaffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 22. November 2016 - OVG 12 S 61.16 -, juris 4 bei Passlosigkeit; NdsOVG, Beschl. v. 8. November 2005 - 12 ME 397/05 -, juris Rn. 13 in Bezug auf § 11 BeschVerfV). Denn bei Vorlage der vorhandenen Identitätspapiere ist ohne weiteres davon auszugehen, dass die Ausreiseverpflichtung unverzüglich durchgesetzt worden wäre.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 ZPO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahrens beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Nr. 1.5 Satz 1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Festsetzung des hälftigen Auffangwertes in Beschwerdeverfahren wegen Erteilung einer Ausbildungsduldung entspricht der Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 15. September 2017 - 3 B 245/17 -, juris; so auch BayVGH, Beschl. v. 15. Dezember 2016 - 19 CE 16.2025 -, juris; OVG Hamburg, Beschl. v. 5. September 2017 - 1 Bs 175/17 -, juris). Die Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts beruht auf § 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp